

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 38 (1962-1963)

Heft: 9

Artikel: Die Verordnung über die Dienstbefreiung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-705333>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1
Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung,
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. (051) 32 71 64,
Postcheckkonto VIII 1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 14.50 im Jahr

Erscheint Mitte und Ende des Monats

38. Jahrgang

15. Januar 1963

Was sagt «Der Schweizer Soldat» dazu?

Schweizer Soldaten – unerwünschte Gäste!

Unerfreuliche Behandlung einer WK-Einheit im Urnerland

Andermatt (UPI). Zahlreiche Soldaten des Urner Geb. Füs. Bat. 87, das am Samstag einen außergewöhnlich harten Hochgebirgs-WK im Urner Oberland beendete, beklagten sich bitter über die Behandlung, die sie in einem Hotel am Furkapass erfuhren.

Als die Soldaten bei schlechtem Wetter die über 2000 Meter hoch gelegene Gaststätte aufsuchten, wurden sie vom Inhaber mit den Worten empfangen: «Ihr habt mir gerade noch gefehlt.» Die Bedienung wurde ihnen verweigert, worauf den Füsilierein nichts anderes übrigblieb, als wieder hinauszugehen.

Der Inhaber der Gaststätte ist ein angesehenes Urner Behördemitglied und bekleidet eines der höchsten Aemter in der kantonalen Legislative.

Weiter berichteten die Soldaten und Offiziere des Wiederholungskurses: An zahlreichen Orten sei ihnen die Benützung des Telefons auch für dienstliche Zwecke untersagt worden. Außerdem hätten die Offiziere keine Zimmer erhalten können, und für die Kompaniebüros war ebenfalls kaum irgendwo ein geeigneter Raum aufzutreiben.

Der eben abgeschlossene WK wurde als außerordentlich hart bezeichnet. Schon kurz nach dem Einrücken wurden Gewaltmärsche ins Goms und wieder zurück ins Oberalpgebiet befohlen. Dazu herrschte fast während des ganzen Dienstes naßkaltes Wetter.

Regelrecht ausgebeutet

NZ. Dieser Meldung können zahlreiche Tessiner Soldaten, die zur gleichen Zeit im Gotthardgebiet Dienst leisteten, weitere Musterchen beifügen. In einem Restaurant zwischen Hospental und der Paßhöhe beispielsweise wurde der Preis für eine Flasche Bier nach der Einquartierung einer Gruppe von Soldaten Knall auf Fall massiv heraufgesetzt — in der weisen geschäftstüchtigen Erkenntnis, daß durstige Soldaten in einem einsamen Restaurant auch teures Bier trinken.

Schweizerische Militärgesetzgebung

Die Verordnung über die Dienstbefreiung

Das Bundesgesetz über die Militärorganisation nimmt in Art. 13 verschiedene Kategorien von Wehrpflichtigen ausdrücklich von der persönlichen Dienstleistung im Instruktionsdienst oder im Aktivdienst aus, um auf diese Weise zu verhindern, daß die Erfüllung lebenswichtiger staatlicher Aufgaben durch den Militärdienst in Frage gestellt wird. Diese gesetzliche

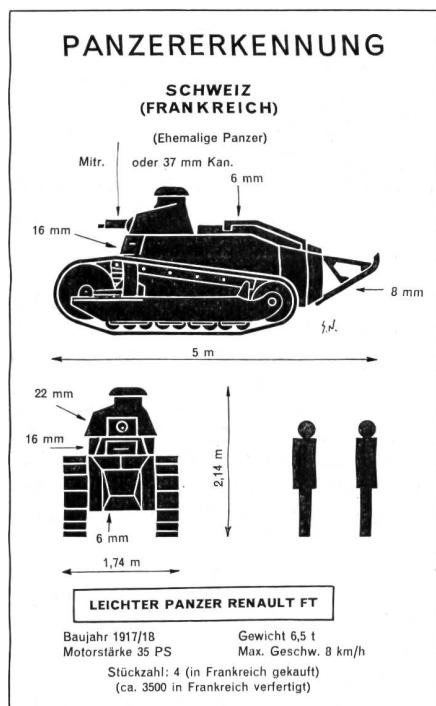
Regelung geht davon aus, daß eine ganze Reihe von öffentlichen Funktionen infolge ihrer Wichtigkeit für das Staatsganze gegenüber der Militärdienstleistung den Vorrang haben, weil sie dem Staat als unentbehrlich erscheinen für die Erfüllung von Staatsaufgaben. Für die Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung sind von der persönlichen Dienstleistung befreit:

1. Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundeskanzlei;
2. die Geistlichen, die nicht als Feldprediger eingeteilt sind;

3. die ärztlichen Direktoren, die ständigen Vorsteher und das unerlässliche Pflegepersonal der öffentlichen Krankenanstalten;
4. die Direktoren und Gefangenewärter der Strafanstalten und Untersuchungsgefängnisse, die Angehörigen der organisierten Polizeikorps, sofern sie nicht der Heerespolizei angehören;
5. das Personal des Grenzwachtkorps (welches jedoch im Mobilmachungsfall zum militärischen Einsatz herangezogen werden kann);
6. die im Kriegsfall unentbehrlichen Beamten und Angestellten der öffentlichen Verwaltung.

fentlichen Verkehrsanstalten und der Militärverwaltung.

Die Angehörigen der Polizeikorps, des Grenzwachtkorps sowie der öffentlichen Verkehrsanstalten und der Militärverwaltung können erst dann von der persönlichen Dienstleistung befreit werden, wenn sie die Rekrutenschule bestanden haben. (Art. 14 MO). Die Dienstbefreiung erstreckt sich auf den Dienst im Auszug, in der Landwehr, im Landsturm und im Hilfsdienst. Die Befreiung der Angehörigen der umschriebenen einzelnen Kategorien erfolgt heute nicht mehr – wie dies früher der Fall war – automatisch, sondern sie wird auf Gesuch hin vom EMD angeordnet. Maßgebend ist dafür eine Verordnung des Bundesrates vom 7. Juli 1953/9. November 1956 über die Dienstbefreiung, welche über alle Einzelheiten der Dienstbefreiung die erforderliche Vorschriften enthält. Die Dienstbefreiung wird gewährt, wenn die dienstliche Tätigkeit während mindestens eines Jahrs und im Vollamt, d. h. während mindestens 7 Stunden pro Tag ausgeübt wird. Zuständige Stelle für die Behandlung der Gesuche ist die Dienststelle des Chefs des Personellen der Armee, wobei sich das Verfahren nach den Vorschriften über das militärische Kontrollwesen richtet. Die bundesrätliche Verordnung enthält im weiteren eingehende Begriffsumschreibungen für die einzelnen Personenkategorien: sie legt fest, wer als Geistlicher zu gelten hat, welches die öffentlichen Krankenanstalten im Sinn des Art. 13 der MO sind, definiert die Strafanstalten und organisierten Polizeikorps sowie die dem allgemeinen Interesse dienenden öffentlichen Verkehrsanstalten (Postverwaltung und Transportanstalten). Schließlich regelt die Verordnung das Vorgehen beim Erlöschen der Dienstbefreiung.



Die Dienstbefreiung bedeutet wohl eine Befreiung von der Pflicht zur Leistung des persönlichen Militärdienstes; die Betroffenen geben ihre persönliche militärische Ausrüstung ab und scheiden damit aus der Armee aus. Dennoch bedeutet die Dienstbefreiung nicht eine Enthebung von der Wehrpflicht: an die Stelle der Leistung des Militärdienstes tritt hier die Entrichtung des Militärpflichtersatzes.

Intervention anderer mag sich mit dem Begriff des Neutralismus vertragen, nicht aber mit demjenigen der echten Neutralität, die sich nicht auf ein mögliches und unberechenbares Eingreifen fremder Mächte ausrichten darf. Das Schweizervolk sieht ein, daß seine Neutralität getragen sein muß von einer wirksamen Landesverteidigung, wenn sie dem Ausland Achtung und Respekt abnötigen soll. Die Wehrbereitschaft ist die feste Grundlage und der kraftvolle Rückhalt der schweizerischen Neutralität.»

Oberstkorpskommandant E. Uhlmann weist in seinem bemerkenswerten Artikel auch darauf hin, daß das Schweizervolk den Willen zur bewaffneten Neutralität seit jeher unter Beweis gestellt hat und für die Verteidigung seiner Unabhängigkeit seit Jahrzehnten gewaltige Summen aufgebracht hat, um dann diese Aussage mit folgenden Zahlen zu verdeutlichen:

«Während des vergangenen Aktivdienstes – also in den Jahren 1939/45 – betragen die Wehrausgaben der Schweiz 7,037 Milliarden Schweizer Franken. Seither wurden weitere Milliarden für den Ausbau der Armee aufgewendet. Die Verbesserungen erfolgten sowohl in materieller wie in ausbildungsmäßiger und in organisatorischer Hinsicht. Von Ende des Zweiten Weltkrieges bis 1961 hat das Schweizervolk seine Wehranstrengungen mit einer Gesamtausgabensumme von 11,545 Milliarden Franken eindeutig belegt. Im Jahre 1960 verausgabten wir 2,7 Prozent des Volkeinkommens zugunsten der Landesverteidigung. Im Jahre 1961 beliefen sich die Militärkredite mit 1096 Milliarden Franken auf 34 Prozent der Staatausgaben des Bundes. Die Schweiz darf sich mit diesem materiellen Beitrag an ihre Wehrbereitschaft wahrlich sehen lassen.»

Im letzten Abschnitt seines Beitrages schreibt Oberstkorpskommandant Uhlmann: «Das Ausland dürfte in seinem endgültigen Urteil über die Opfer, die das Schweizervolk für seine Freiheit zu erbringen bereit ist, insbesondere die geistige Widerstandskraft gewichtig einbeziehen. Nur wenn hinter der materiellen Bereitschaft die geistige und moralische Unerschütterlichkeit steht, wird man uns eine totale Verteidigungsbereitschaft zubilligen. Man wird uns daran messen, ob wir bereit sind, auch schwerste Schäden und Verluste in Kauf zu nehmen, um politische Begehren abzulehnen, die für ein freies Volk unehrenhaft und untragbar wären. Man wird uns daran wägen, ob wir gewillt sind, auch durchzuhalten, wenn uns – wie Churchill im Kriege dem britischen Volke prophezeite – eine Zeit von Schweiß und Blut und Tränen bevorstünde. Sind wir heute dieser Unerschütterlichkeit und Standfestigkeit gewiß? Gilt uns die Freiheit mehr als das Leben? Wir alle sind zur tapferen Bejahung dieser Frage aufgerufen.»